

Bundesingenieurkammer • Charlottenstraße 4 • 10969 Berlin

- I. **Präsidenten der Ingenieurkammern**
- II. **Ingenieurkammern der Länder**
- III. **Vorstand BIngK**
- IV. **Deutsches Ingenieurblatt**

Berlin, 11.01.2012

Per E-Mail

AZ: 01.00.01\_2012 noe-fr

## **Vorschlag zur Novellierung der Berufsqualifikationsrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Europäische Kommission hat am 19.12.2011 den Richtlinienvorschlag zur Novellierung der Berufsqualifikationsrichtlinie vorgestellt. Nach erster Durchsicht sind folgende Punkte bemerkenswert und bedürfen weiterer Prüfung, um das hohe Qualitätsniveau für das System der gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen zu erhalten:

In Art. 4.a bis 4.e BARL wird die Ausgestaltung der **Berufsausweise** näher dargestellt, die die Mitgliedstaaten auf Antrag ausstellen müssen. Gedacht ist an ein elektronisches Zertifikat, das an das nunmehr auch unter der BARL verpflichtende Binnenmarktinformationssystem (IMI) angebunden sein wird. Die dafür zuständige Behörde soll von den jeweiligen Mitgliedstaaten benannt werden. Die zuständigen Behörden, z. B. **Ingenieurkammern**, sollen von den jeweiligen Mitgliedstaaten benannt werden. Im Fall der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen soll die zuständige Behörde im Herkunftsland des Dienstleisters diesen alleine erstellen, während im Fall der Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat auch die dortige zuständige Kammer eingebunden sein soll. Von dieser elektronischen Übermittlung der Daten verspricht sich die Kommission eine beschleunigte Behandlung und eine Reduzierung der Verfahrenskosten.

Zu kritisieren sind die Bearbeitungsfristen. Diese sind stark verkürzt, werden nicht gehemmt oder ausgesetzt (einen Monat bzw. zwei Monate zur Prüfung und Anerkennung der Qualifikationen über den Berufsausweis). Das System der freiwilligen Berufsausweise soll als alternatives Anerkennungsverfahren dienen und sieht eine Genehmi-

gungsfiktion bei Fristablauf vor. Diese Fiktion gilt in den Fällen, in denen die zuständige Behörde im Empfangsstaat bei der Erbringung von Dienstleistungen mit Relevanz für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit sowie im Fall der Niederlassung nicht innerhalb der vorgesehenen **Ein- bzw. Zweimonatsfrist** entscheidet. Auch diese Fiktion ist nicht unproblematisch.

Neu eingeführt werden, wie bei der Dienstleistungsrichtlinie, **Einheitlicher Ansprechpartner** sowie die elektronische Verfahrensabwicklung (Art. 57 a BARL) nebst eines zentralen Online-Zugangs zu Informationen. Zudem wird es nach Art. 57 b Beratungszentren in den Mitgliedstaaten geben.

Grundsätzlich erhalten bleibt das bisherige System der **Qualifikationsstufe in Art. 11**, wird aber in Art. 13 teilweise neu formuliert. Insbesondere das Kriterium der praktischen Berufserfahrung entfällt. Erhalten bleibt die Möglichkeit, eine Eignungsprüfung in bestimmten Fällen der besonderen Kenntnis des nationalen Rechts zwingend vorzuschreiben (Art. 14 Abs. 3).


Das **Konzept der gemeinsamen Plattformen** aus der Richtlinie aus dem Jahr 2005 wird durch gemeinsame Ausbildungsgrundsätze in Form „**eines gemeinsamen Ausbildungsrahmens**“ und gemeinsamer **Ausbildungsprüfungen** ersetzt. Diese sollen für einen größeren Automatismus bei der Anerkennung von Qualifikationen, die derzeit von einem allgemeinen System abgedeckt werden, sorgen und sollten den Bedürfnissen der Berufsstände besser entsprechen. Während die gemeinsamen Plattformen nur die Möglichkeit gaben, Ausgleichsmaßnahmen zu harmonisieren, können Berufstätige durch die gemeinsamen Ausbildungsgrundsätze vollständig von den Ausgleichsmaßnahmen befreit werden. Im Rahmen dieser Regelung erworbene Qualifikationen sollen in allen Mitgliedsstaaten automatisch anerkannt werden, wobei allerdings Ausnahmen bei ihrer Anwendung hilfreich sein würden. Auf diese Weise könnte das Berufsbild des **Bauingenieurs als neues Berufsbild** in der Richtlinie installiert werden. Die Voraussetzungen der gemeinsamen Ausbildungsrahmen finden sich in Art. 49 a BARL, die Voraussetzungen der gemeinsamen Ausbildungsprüfungen in Art. 49 b BARL. Die Wirkung ist eine automatische Anerkennung der Berufsqualifikation und Marktzugang.

**Sprachtest und Frühwarnsystem.** Eine klarstellende Funktion hat die Feststellung im Richtlinienentwurf zur Frage der Sprachtests. Diese dürfen nicht als Teil des Anerkennungs- bzw. Zulassungsverfahrens durchgeführt werden, sondern erst danach und in Abhängigkeit von den tatsächlichen Erfordernissen bei der konkret ausgeübten Tätigkeit. Art. 56 a BARL enthält die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine Warnung auszusprechen in dem Fall, dass der Berufsträger strafrechtlich verurteilt oder Gegenstand einer berufsrechtlichen Sanktion geworden ist. Diese Verpflichtung soll unabhängig

davon gelten, ob der Berufsträger tatsächlich die von der Richtlinie gewährten Rechte ausübt oder sich um die Anerkennung seiner Berufsqualifikationen im allgemeinen Verfahren oder über einen europäischen Berufsausweis bemüht.

Der Richtlinienvorschlag übersenden wir Ihnen als Bundesratsdrucksache 834/11 zu Ihrer Kenntnis in deutscher Sprache.

Mit freundlichen Grüßen



RA Thomas Noebel  
Bundesgeschäftsführer

**Anlage**